

SATZUNG

§ 1

Gründung und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahr 1825 gegründet, trägt den Namen Musikverein Biengen e. V. und hat seinen Sitz in Bad Krozingen.

§ 2

Zweck des Vereins

- a) Der Verein will die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern.
- b) Der Verein will durch entsprechende Maßnahmen die Ausbildung und das musikalische Niveau fördern.
Interessierte Jugendliche sollen an Instrumenten für Blasmusik ausgebildet werden.

§ 3

Der Musikverein Biengen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Blasmusik.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus der Einheitskleidung, den Instrumenten und dem Notenmaterial.

Wenn die Zahl der aktiven Mitglieder unter 5 Personen absinkt, so gilt der Verein als aufgelöst.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Bad Krozingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Mitgliedschaft

a) Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die bereit ist, Blasmusik zu lernen.

Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Dirigent zusammen mit dem Vorstand.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung. Das aktive Mitglied ist von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.

Der Tätigkeit eines aktiven Musikers wird die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes gleichgestellt.

Aktive, die nach 25-jähriger Tätigkeit aus der Kapelle ausscheiden, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

b) Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt. Der Aufnahmeantrag ist mündlich oder schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, er muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- b) Ausgeschlossen kann werden durch Beschluß des Vorstandes:
 1. wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt
 2. wer die in einer Satzung enthaltenen Verpflichtungen nicht einhält.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter, der bei drei Vorsitzenden entfallen kann.
3. dem Schriftführer
4. einem oder zwei gleichberechtigten Rechnern
5. dem Beirat
6. dem Jugendvertreter

Der Beirat besteht aus drei passiven und mindestens zwei aktiven Mitgliedern.

Der Vorsitzende, oder einer der Vorsitzenden, oder der Stellvertreter soll tunlichst aus den Reihen der Aktiven sein.

§ 8 Organisation des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes beträgt im Höchsthalle Euro 3000,--.
Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Ausgenommen sind Anschaffungen von Instrumenten.

Der Vorstand ist mit Stimmenmehrheit beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, oder falls dieser oder diese verhindert sind, die Stimme des Stellvertreters.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Die Gewählten bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Der, oder die Vorsitzenden und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von einem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu besorgen sind, durch die Beschlußfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei Beschlußfassung entscheidet die relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung muß alle zwei Jahre durchgeführt werden, sie muß den Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher schriftlich angezeigt werden. Anträge und Anregungen sind dem, oder einem der Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, ebenso die Mitglieder des Vorstandes. Jungmusiker ab 16 Jahre sind stimmberechtigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen,

1. wenn es der Vorsitzende, oder einer der Vorsitzenden, nach Anhörung des Vorstandes für angemessen erachtet, oder
2. wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Berufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

Über alle Beschlüsse ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, das von einem Vorsitzenden, oder dem Stellvertreter, und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10

Das Amt eines jeden Mitgliedes des Vorstandes ist ein Ehrenamt.

Die Wahl des Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Vorstand getroffen.

Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens ein öffentliches Konzert durchführen.

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft des für ihn regional zuständigen Musikverbandes.

§ 11
Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muß zuvor auf der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

§ 12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Das Vereinsvermögen darf nur der Satzung § 4 entsprechend verwendet werden.
Die Löschung im Vereinsregister ist durchzuführen.

Bad Krozingen-Biengen, den

.....

Vorsitzender

Vorsitzender

Vorsitzender

Zusammenfassung der Änderungen vom 13. 10. 2006:
Vereinsatzung wird im Wortlaut korrigiert bzw. ergänzt in folgenden
Paragrafen :

- § 5 :** - Absatz a): Gesamtvorstand wird ersetzt durch Vorstand
- Absatz b): Gesamtvorstand wird ersetzt durch Vorstand

- § 6 :** - Absatz b): Gesamtvorstand wird ersetzt durch Vorstand

- § 7 :** - Ziffer 1 : Neuer Text: bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende
- Ziffer 2 : Neuer Text: dem Stellvertreter, der bei 3 Vorsitzenden
entfallen kann
- Weitere Textänderung : Der erste oder zweite Vorsitzende ändert sich
in : Der Vorsitzende, oder einer der
Vorsitzenden, oder der Stellvertreter ...

- § 8 :** - Gesamtvorstand wird ersetzt durch Vorstand
- Die Vertretungsmacht des Vorstandes ändert sich in 3000.-- Euro -
- Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand werden ersetzt durch Vorstand
- „den betreffenden Gremien angehörenden“, entfällt.
- des ersten Vorsitzenden wird ersetzt durch : oder der Vorsitzenden, oder falls dieser oder diese
verhindert sind, ..
- Der geschäftsführende Vorstand wird ersetzt durch Vorstand
- Der erste Vorsitzende.. . wird ersetzt durch: Der oder die Vorsitzenden und der Stellvertreter ..
- Der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ...
entfällt komplett.

- § 9** - soweit sie nicht vom Vorsitzenden oder einem anderen Vereinsorgan
zu besorgen sind wird geändert in
soweit sie nicht von einem Vorsitzenden oder einem anderen
Vorstandsmitglied zu besorgen sind
- Generalversammlung wird ersetzt durch Mitgliederversammlung
und dem ersten Vorsitzenden wird ersetzt durch: oder einem der
Vorsitzenden...
- Gesamtvorstand wird ersetzt durch Vorstand
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden wird ersetzt durch : Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

- Ziffer 1. wenn es der erste Vorsitzende nach Anhörung des Gesamt-
vorstandes wird ersetzt durch : wenn es der Vorsitzende oder
einer der Vorsitzenden, nach Anhörung des Vorstandes
- Letzter Satz:vom ersten Vorsitzenden wird ersetzt durch:
von einem Vorsitzenden, oder dem Stellvertreter, ..

- § 10** - Gesamtvorstandes wird ersetzt durch Vorstandes
- Gesamtvorstand wird ersetzt durch Vorstand